

SATZUNG

Förderverein Kinder- und Jugendtelefon Göttingen e. V.



**Kinder- und Jugendtelefon Göttingen e. V.
Amtsgericht Göttingen - Registriernummer 1790
Neufassung vom 24. März 2011**

1. Fassung Mai 1988
geändert 1989
Neufassung 4. November 1996
geändert 1999
geändert 2005
Neufassung 24. März 2011
geändert 2012
geändert 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein Kinder- und Jugendtelefon Göttingen e.V."
- (2) Vereinssitz ist Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Kinder- u. Jugendtelefons in Göttingen, das sich zum Ziel gesetzt hat, Kinder und Jugendliche unter Wahrung der Anonymität in Konfliktsituationen zu beraten und ihnen zu helfen.
- (2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein handelt selbstlos.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch sonst niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugen.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft Nummer gegen Kummer e.V.

Der Verein ist Mitglied von Nummer gegen Kummer e.V., Kleiner Werth 34, 42275 Wuppertal – Amtsgericht Wuppertal, Registriernummer 3206. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein an die in Anlage 1, Ziff. 1 zu deren Satzung bezeichneten Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung gebunden. Dies sind insbesondere die jeweils für Nummer gegen Kummer e.V. relevanten Grundsatzbeschlüsse und die ergänzenden Beratungsangebote.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern möchte.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, hierüber ist dem Antragsteller/der Antragstellerin eine schriftliche Nachricht zu erteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Änderungen des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sonderregelungen über Ermäßigungen bzw. Erlass von Mitgliedsbeiträgen sind möglich, hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres gegenüber der Geschäftsführung des Vorstandes erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins mit Rückschein schriftlich und mit einer Begründung versehen dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief, der an den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins zu richten ist, Beschwerde eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung, die innerhalb von sechs Wochen nach Beschwerdeeingang einzuberufen ist, zu entscheiden hat. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - das Team.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder sind binnen drei Wochen nach Einberufung der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden zu stellen und werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit Genehmigung des Vorstandes eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Diskussion und Beschluss der Tagesordnung,
 - b) Wahl des Vorstands - in der Regel - für zwei Jahre,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer(innen),
 - f) Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart(in),
 - g) Beratung der laufenden Arbeit des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für die Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern auf Wunsch zuzusenden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem oder der ersten Vorsitzenden.
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin und
 - weiteren gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied wählen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vereins sind nach mehrheitlicher Entscheidung des Vorstandes zugelassen. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, sie haben bei Abstimmungen den Sitzungsraum zu verlassen. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von dem/der 1. Vorsitzenden einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und im Falle der Abwesenheit die Stimme des/der von den Anwesenden gewählten Sitzungsleiter(s)in den Ausschlag.

§ 10 Das Team

- (1) Jedes Teammitglied muss auch Mitglied im Verein werden, es ist dort beitragsfrei, solange es sich aktiv an der Telefonberatung beteiligt.
- (2) Das Team berät die Klienten des Kinder- und Jugendtelefons ehrenamtlich.
- (3) Teilnahme an der vom Verein angebotenen Gesprächsführungsausbildung, an den Fortbildungsveranstaltungen und an der Supervision ist für die Teammitglieder Pflicht.
- (4) Im Laufe von zwei Jahren nach Beendigung der Gesprächsführungsausbildung, für die jedes Teammitglied eine vom Vorstand festzulegende Kostenbeteiligung zu leisten hat, sind pro Halbjahr mindestens 12 Beratungssitzungen am Telefon zu absolvieren. Danach erhält das Teammitglied seine Kostenbeteiligung anteilig in vom Vorstand festzulegender Höhe zurück. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von 20 vom Hundert der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt gleichermaßen für Änderungen des Vereinszwecks. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins müssen 20 von Hundert der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt haben. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Vereinsmitgliedern abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von acht Wochen vom Vorstand einzuladen ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke (vgl. § 2.3.) fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Göttingen zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendarbeit.